

Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1985 (ABl. 1985 Nr. L 1, S. 1) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten Y. Galmot, C. N. Kakouris, T. F. O'Higgins und F. Schockweiler, der Richter G. Bosco, T. Koopmans, O. Due, U. Everling, K. Bahlmann, R. Joliet, J. C. Moitinho de Almeida und G. C. Rodríguez Iglesias — Generalanwalt: C. O. Lenz, Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 16. Juni 1987 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Prüfung der vorgelegten Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 1/85 des Rates beeinträchtigen könnte.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 16. Juni 1987

in der Rechtssache 53/86 (Vorabentscheidungsersuchen der Arrondissementsrechtbank Zwolle): Strafverfahren gegen L. Romkes und andere ⁽¹⁾

(Verordnung über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände — Länge von Schollen)

(87/C 183/11)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 53/86 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Arrondissementsrechtbank Zwolle in dem vor diesem Gericht anhängigen Strafverfahren gegen L. Romkes, J. Korf, T. Varkevisser und D. Bakker vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 vom 25. Januar 1983 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. Nr. L 24, S. 14) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidenten F. Schockweiler, der Richter G. Bosco und R. Joliet — Generalanwalt: C. O. Lenz, Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 16. Juni 1987 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 des Rates vom 25. Januar 1983 ist dahin gebend auszulegen, daß unter „einzelstaatlichen Maßnahmen“ alle einzelstaatlichen Maßnahmen unabhängig vom Zeitpunkt ihres Erlasses zu verstehen sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 98 vom 26. 4. 1986.

2. Eine einzelstaatliche Maßnahme, aufgrund deren für die Fischer des sie erlassenden Mitgliedstaats ein Fangverbot für Fische einer anderen Mindestgröße gilt als der in den anderen Mitgliedstaaten vorgesehenen, fällt unter Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 des Rates vom 25. Januar 1983.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTSHOFES

vom 15. Juni 1987

in der Rechtssache 142/87 R: Königreich Belgien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾
(Staatliche Beihilfen für ein Stahlrohrunternehmen)

(87/C 183/12)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 142/87 R, Königreich Belgien (Bevollmächtigter: R. Hoebaer, im Beistand der Rechtsanwälte L. Matray und C. Hanot, Lüttich, sowie G. Schubert, Köln) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: A. Abate und H. van Lier) wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 4. Februar 1987 (Aktenzeichnung C(87) 507) betreffend von der belgischen Regierung einem Stahlrohrunternehmen gewährte Beihilfen, soweit mit ihr dem Königreich Belgien aufgegeben wird, zu Lasten der S. A. Tubemeuse die in ihrem Artikel 1 angeführten Beträge beizutreiben, hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften am 15. Juni 1987 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 165 vom 24. 6. 1987.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

vom 20. Mai 1987

in der Rechtssache 304/86: Enital SpA gegen Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Unzulässigkeit)

(87/C 183/13)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache 304/86, Enital SpA, Mailand (Italien), (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dino

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 22 vom 29. 1. 1987.